

R E C H T S V E R O R D N U N G

über das Naturdenkmal

"Weinbirnbaum"

Gemarkung

Ilbesheim

Donnersbergkreis

Vom 15.05.1995

Aufgrund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPf1G) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 08. April 1991 (GVBl. S. 104), wird verordnet:

§ 1

(1) Der auf dem Grundstück Plan-Nr. 674, Gemarkung Ilbesheim, stehende und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Weinbirnbaum (*Pyrus communis*) wird zum Naturdenkmal bestimmt und in die amtliche Liste für Naturdenkmäler eingetragen.

Das Naturdenkmal trägt die Bezeichnung "Weinbirnbaum".

(2) Das Naturdenkmal wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Naturdenkmal" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 2

Schutzzweck ist die Erhaltung des Baumes wegen seiner Eigenart und Schönheit.

§ 3

Am Naturdenkmal ist es ohne Genehmigung der Kreisverwaltung Donnersbergkreis verboten:

1. Äste und Wurzelwerk zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen sowie deren charakteristischen Zustand zu verändern oder das Wachstum auf sonstige Art zu beeinträchtigen,
2. die Standortvoraussetzungen der Bäume zu verändern, dazu zählen insbesondere jegliche Erdarbeiten sowie Veränderungen der Erdoberfläche im Bereich von 15 m Entfernung zu den jeweiligen Baumstämmen,
3. Handlungen vorzunehmen, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. chemische Mittel auszubringen,
5. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen.

§ 4

(1) § 3 ist nicht anzuwenden:

1. Bei Gefahr im Verzuge sowie
2. auf die von der unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung des Naturdenkmals dienen.

(2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte hat Maßnahmen nach Abs. 1 zu dulden.

§ 5

(1) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Verände-

zung des Naturdenkmals unverzüglich der unteren Landespflegebehörde anzuzeigen.

- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 6

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig - außer bei Gefahr im Verzug - entgegen

1. § 3 Nr. 1 Äste und Wurzelwerk beseitigt, zerstört, beschädigt, deren charakteristischen Zustand verändert oder das Wachstum auf sonstige Art beeinträchtigt,
2. § 3 Nr. 2 die Standortvoraussetzungen der Bäume verändert,
3. § 3 Nr. 3 Handlungen vornimmt, die zum Absterben der Bäume führen können,
4. § 3 Nr. 4 chemische Mittel ausbringt,
5. § 3 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt.

- (2) Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte handelt ordnungswidrig, wenn er der in § 5 festgelegten Anzeigepflicht für bekanntgewordene Schädigungen oder Veränderungen des Naturdenkmals sowie für Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse, nicht nachkommt.

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündigung in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 08.06.95
KREISVERWALTUNG DONNERSBERGKREIS


(Werner)
Landrat

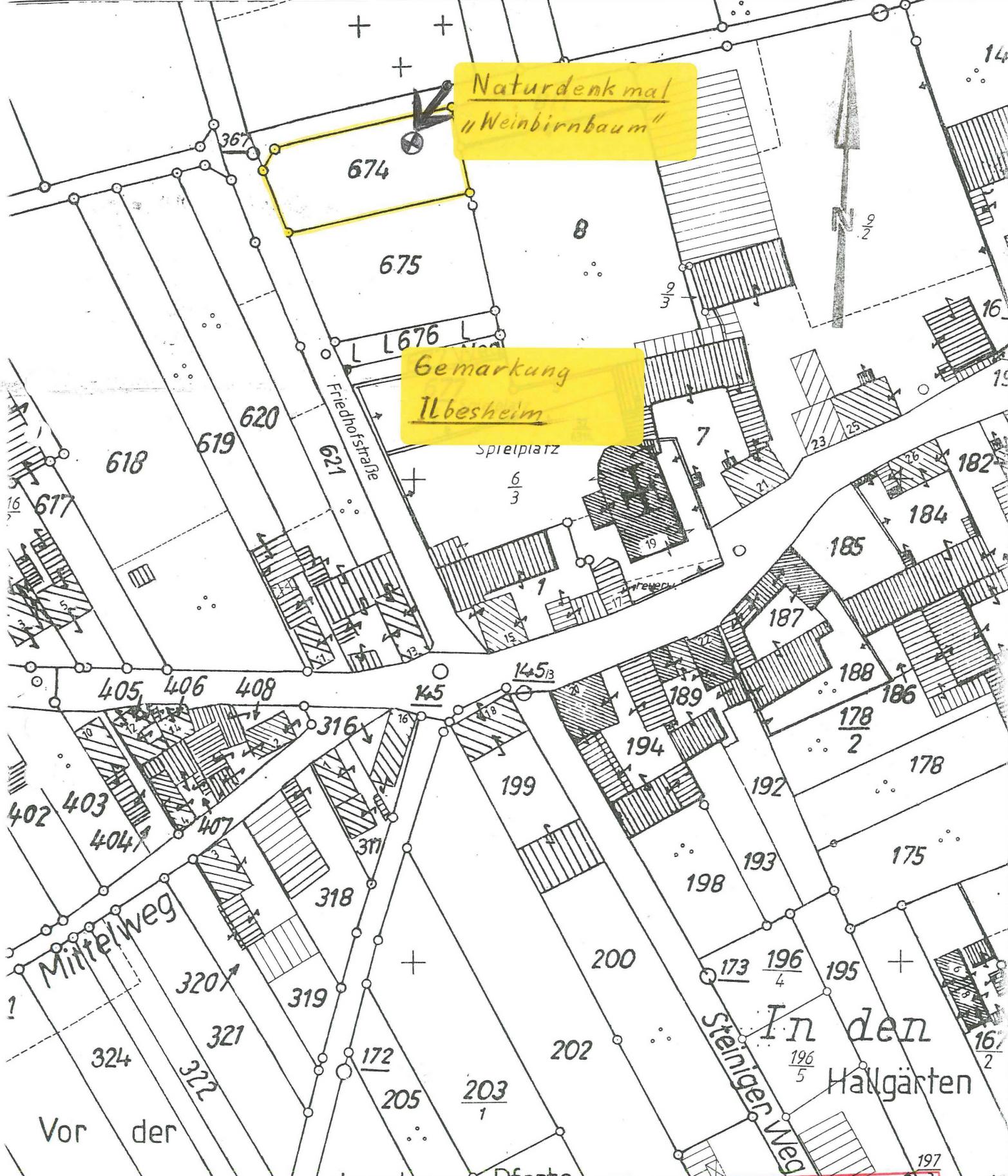
Anmerkung

Die in § 1 Abs. 1 genannte Karte kann während der allgemeinen Dienststunden bei der Kreisverwaltung Donnersbergkreis - untere Landespflegebehörde - eingesehen werden.

n Pforte 609 622/2 Mauchenheimer Weg 673 Am Friedhof 672 33,1 671 670 669 692 Holzweg 33,2

Naturdenkmal
„Weinbirnbaum“

Gemarkung
Ilbesheim



„Vervielfältigungen für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KartG). Vervielfältigungen für andere Zwecke, Umwandlungen zur Anlegung flächenhafter Datenbestände, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung des Katasteramts.“

Zur Maßentnahme
nur bedingt geeignet